

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 20 (1836)

14 (5.4.1836)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-790696](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-790696)

Oldenburgische Blätter.

№ 14. Dienstag, den 5. April 1836.

Bemerkungen über die Gemeinde-Ordnung *).

Es sind schon beynähe zwey Jahre verfloßen, seit mit der Einführung der Gemeinde-Ordnung der Anfang gemacht ist. Im Herzogthum Oldenburg ist sie, wie ich nicht anders weiß, allenthalben in Ausführung gebracht, nicht aber so in der Erbherrschaft Jever; hier widerstreben noch verschiedene Kirchspiele ihrer Einführung, die übrigen wollten der Einführung kein Hinderniß in den Weg legen, obgleich sie eben so wenig der Gemeinde-Ordnung, wie sie vorliegt, ihren unbedingten Beyfall zollen.

Daß die Gemeinde-Ordnung nicht das Ideal der Vollkommenheit erreicht habe, welches der hochverehrlichen Commission bey der Ausarbeitung derselben vorschwebte, scheint diese selbst anerkannt zu haben, indem sie am Schlusse derselben (Art 147.) sagt, daß dieselbe nach

Ablauf von drey Jahren einer sorgfältigen Prüfung unterworfen werden solle. Auch scheinen frühere Verfassungen der verschiedenen Landestheile, örtliche Verhältnisse und Umstände, bestehende Gewohnheiten, herkömmliche Gebräuche, Bildung und Sitten der Einwohner es unmöglich zu machen, daß man eine Gemeinde-Ordnung erlange, die allenthalben gleich passend ist, zumal wenn sie nur ein wenig zu tief ins Specielle eingreift. Es kann daher auch nur das Allgemeinste ihr Gegenstand seyn, und diejenigen, welche mehr von ihr erwarten, oder mehr daraus deuten wollen, als darin enthalten ist, laufen Gefahr, in Irrthum zu gerathen oder ein Phantom zu erhaschen. Daher läßt es sich aber auch leicht erklären, daß sie gleich bey ihrer Erscheinung so verschiedene Beurtheiler gefunden hat. Seitdem hat man

*) Dieser Aufsatz ist schon vor zwey Jahren eingesandt und zuerst wegen der Anhäufung anderer Beyträge, welche mehr ein temporelles Interesse hatten, zurückgelegt, nachher zufällig vergessen. Der Hr. Einsender kann daher seitdem vielleicht über manche Punkte andere Ansichten bekommen haben, indeß wird es doch nicht schaden, diesen Gegenstand auch jetzt noch öffentlich zu besprechen, da die Revision der Gemeinde-Ordnung noch nicht vorgenommen ist, also das etwa Berücksichtigungswerthe in diesem Aufsätze noch immer nicht zu spät kommt. — Anm. d. Herausg.

Nichts darüber gelesen, vermuthlich weil es an Erfahrungen fehlte; jezt aber, wo der Gang derselben schon einige Zeit hat beobachtet werden können, möchte es nicht unzweckmäßig seyn, die Ansichten darüber auszutauschen, um gegen die Zeit der Revision die Spreu vom Korn zu trennen und die Wahrheit vom Schein und Irrthum zu sondern.

Ich wage es daher, obgleich, da ich im Fache der Gesetzgebung ein Laie bin, mit Schüchternheit, im Nachstehenden meine Bemerkungen niederzulegen, in der Meinung Etwas zur Förderung der guten Sache beizutragen und hoffe, daß die Leser dieser Blätter in den Punkten, wo sie etwa mit mir nicht einerley Meinung seyn möchten, mir deshalb Nachsicht angedelhen lassen wollen. „Prüfet Alles und das Beste behaltet“ ist die alte Regel, der ich von ganzem Herzen beistimme. Ich will daher in Punkten, wo ich irren sollte, eine bescheidene Widerlegung und Zurechtweisung mir gern gefallen lassen, bittern Tadel aber verbitten.

Was die Bemerkungen selbst betrifft, so bin ich weit entfernt, sie für eine vollständige Betrachtung der Gemeinde-Ordnung auszugeben. Es sind nur einige Punkte, worauf Beobachtung, Nachdenken oder anderweite Veranlassungen mich führten; nur solche Punkte, welche nach meiner Ansicht einer Abänderung, nähern Bestimmung oder Berichtigung bedürfen möchten. Alles Andere habe ich unberührt gelassen, indem ich der Gemeinde-Ordnung, als ein Ganzes betrachtet, meinen Beyfall zolle.

Rücksichtlich der Schreibart muß ich noch die Leser bitten, nicht jeden Ausdruck aufs Genaueste zu kritisiren; es ist mir nur um die Sache, nicht um Wortklauberey zu thun.

Nach diesem Vorworte mache ich nun folgende Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Gemeinde-Ordnung.

Art. 5. u. 6. Wenn Kirchspiele mit einander über die Abänderung ihrer Grenzen einig sind, oder wenn sich zwey oder mehrere Kirchspiele, ganz oder zum Theil, für immer oder für eine gewisse Zeit zu einer gemeinschaftlichen Kirchspiels-Verfassung oder Verwaltung vereinigen wollten und die Regierung verweigerte ihre Zustimmung, so möchte sie dabey wohl die Gründe angeben, welche einer solchen Abänderung oder Vereinigung widerstreiten. Vielleicht ließen diese von den beteiligten Kirchspielen sich heben und es stände dann der Genehmigung nichts weiter im Wege.

Art. 12. (2.) Damit in diesem Punkte mehr Uebereinstimmung herrsche und der Ausschuß die Aufnahme nicht unnöthigerweise erschwere, so wäre eine kleine Erläuterung über die Art der Mittel des Unterhalts und eine genauere Bestimmung in Ansehung der Dauer hier wohl wünschenswerth. Wenn der um Erlaubniß zum Einzug nachsuchende Landesunterthan auch nur wenig in Geld und Gütern bestehendes Vermögen besitzt, ihm aber die zu seinem Gewerbe erforderlichen körperlichen und geistigen Kräfte, Fertigkeiten und Geschicklichkeiten nicht



fehlen, wenn Erwerbsmittel zum Erwerbszweige im gehörigen Verhältnisse stehen, so sollte der Einzug nicht verwehrt werden können. Höchstens dürfte dann dem die Erlaubniß zum Einzug Begehrenden nur auferlegt werden, daß er durch das Kirchspiel, dem er bisher angehörte, auf zwei, drei oder vier Jahre Sicherheit vor Verarmung bestelle, und dieses Kirchspiel müßte gehalten seyn, diese Bürgschaft zu übernehmen.

Art. 14. Muß ein Eingezogener, der nicht Kirchspiels-Mitglied geworden ist, sondern noch seinem bisherigen Kirchspiele angehört, auch zu den öffentlichen Gemeindelasten seines Wohnorts, besonders zu den Armenbeiträgen, concurriren? — Wenn dieß nicht wäre, so würde es unbillig seyn, daß ein Kirchspiel solchen Personen den Einzug gestatten müßte, denn dadurch, daß diese Wohnungen beziehen, welche von beitragenden Kirchspielsmitgliedern bewohnt werden könnten, würde die Gemeinde an den entzogenen Beiträgen und Leistungen Nachtheil erleiden.

Art. 15. Daß Niemand zugleich Mitglied mehrerer Kirchspiele seyn könne, ist ein Satz, der Jedem einleuchten wird. Ob es aber geduldet werden müsse, daß Jemand in einem Kirchspiele, dessen Mitglied er nicht ist, Haushaltung und Gewerbe habe, ohne zu den persönlichen Lasten daselbst beizutragen, ist eine andere Frage. Ich kann solche zwar nicht entscheiden, aber sicher ist es doch, daß die Gemeinde, wo solches geschieht, Schaden leiden muß, wenn der Eigen-

thümer eines solchen Betriebes sich den persönlichen Lasten entziehen kann, indem an seiner Stelle ein Kirchspiels-Mitglied sich nähren könnte, welches zu allen gemeinsamen Lasten beitragen würde.

Art. 19. u. 26. Dem Kirchspiels-Ausschusse möchte wohl gestattet seyn, in Kirchspiels-Angelegenheiten, wenn er es nöthig findet, unter Leitung des Kirchspielsvogts eine Kirchspielsversammlung zu halten, um sich mit den Kirchspielsmitgliedern zu berathen, ohne dazu einer Erlaubniß des Amtes oder der Regierung zu bedürfen. Es kann auch der Fall eintreten, daß ihm vom Kirchspielsvogt oder vom Amte eine Sache vorgelegt wird, worüber er seine Erklärung abzugeben sich nicht getrauet, ohne die Meinungen der Mitinteressenten des Kirchspiels gehört zu haben; auch dann möchte er eine Kirchspielsversammlung unter dem Vorsitz des Kirchspielsvogts verlangen können. In allen, die Gemeinde-Versammlung angehenden Angelegenheiten aber möchte eine Kirchspielsversammlung notwendig seyn, nicht nur zur Berathung sondern auch zur Beschlußnahme, und der Vorsitz des Kirchspielsvogts möchte genügen, so lange keine Streitigkeiten obwalten, in welchem Falle die Leitung von Seiten des Amtes geschehen könnte.

Art. 24. Minderjährige und unter Curatel stehende Personen sollen durch den Vormund oder Curator vertreten werden; Niemand aber kann zwei Stimmen führen. Da nun fast alle im Kirchspiele wohnende Vormünder oder Curatoren für sich eine Stimme haben, so



Können diese ihre Pupillen oder Curanden nicht vertreten, folglich werden diese doch vom Stimmrechte ausgeschlossen. Dieses so viel möglich zu verhüten, möchte zu verfügen seyn, daß Minderjährige, welche einen volljährigen, keine Stimme im Kirchspiel führenden Bruder hätten, durch diesen vertreten würden, oder wenn ein solcher fehlte, durch den nächsten im Kirchspiel wohnenden Anverwandten, welcher selbst keine Stimme hätte. Eine unter Curatel stehende Person könnte gleichfalls durch den nächsten nicht stimmfähigen Anverwandten vertreten werden. Auch könnten vielleicht manche, wegen Verschwendung unter Curatel gestellte Personen, wenn es ihnen sonst nicht an richtiger Beurteilungskraft fehlte, ihre Stimme selbst führen. Im Falle aber keine solche Anverwandte der Mündel oder Curanden da wären, oder letztere wegen Verstandeschwäche und sonst nicht stimmfähig wären, würde das Stimmrecht füglich ruhen können und müssen.

Art. 36. Könnte die Dauer der Dienstführung nicht beschränkt werden, für den Kirchspielsvogt auf acht Jahre und für den Beigeordneten auf vier? Da kein Gehalt mit diesem Dienst verbunden und derselbe, wenn gleich ein Ehrenamt, doch ein Lastamt ist, so sind zwölf- respective achtjährige Dienste für Männer, welche diese Aemter nicht vorzugsweise wünschen, zu lang. Eben so ist bey etwa im Kirchspiel entstehender Unzufriedenheit mit der Dienstführung des Vogts oder des Beigeordneten

diese lange Dienstzeit unangenehm und dem Wohle des Kirchspiels nicht förderlich.

Art. 38. Das Amt eines Kirchspielsvogts befreyet 40 Lück oder 60 Graße der Stelle, die er selbst bewohnt, vom Kirchspielshofdienste. Kirchspielshofdienste sind aber keine Bauerschaftshofdienste. Es wären daher unter den Nichtbefreyungen die Bauerschaftshofdienste mit aufzuführen, weil die Bauerschaft, in welcher zufällig der Kirchspielsvogt wohnt, nicht dem Vogt für die Dienste, die er dem ganzen Kirchspiele leistet, eine Befreyung zugestehen kann, dennoch aber manche Kirchspielsvögte sich auch den Bauerschaftsdiensten zu entziehen suchen.

Art. 41. Zwen Drittel der Mitglieder des Ausschusses müssen einen bestimmten Grundbesitz haben; ein Drittel kann aus allen stimmberechtigten Kirchspielsmitgliedern frey gewählt werden. Sollen aber alle Classen der Kirchspielsmitglieder durch den Ausschuss gleichmäßig repräsentirt werden, so wird das durch diesen Grundsatz nicht erreicht. Es mag aber auch eine durchaus gleichmäßige Repräsentation wohl nicht erforderlich seyn, da in der Regel doch die meisten Lasten auf den Grundbesitz haften; doch sollten die kleinen Grundbesitzer und die Nicht-Grundbesitzer von der Wahl resp. Aufnahme in den Ausschuss bis zu einer verhältnißmäßigen Anzahl nicht ausgeschlossen werden. Dieß sind sie aber fast gänzlich, wenn das

Drittel, wozu die Minderbesteuerten gerechnet werden, aus allen Stimmberechtigten mit Inbegriff der Höchstbesteuerten genommen werden darf. Denn da das Verhältniß der Grundbesitzer, welche über zwey Thaler Steuern zahlen, zu allen wahlfähigen Kirchspiels-Mitgliedern nur klein ist und aus jenen zweymal so viele Ausschussmänner gewählt werden sollen, als aus den nicht so hoch besteuerten, so müssen nochwendig, wenn nicht unter den Stimmenden besondere Verabredungen getroffen werden, die meisten Stimmen auf die Höchstbesteuerten

Grundbesitzer fallen, und die Minderbesteuerten und die Nichtgrundbesitzer können nie oder nur höchst selten in den Ausschuß kommen, welches doch gegen den Zweck der Gemeinde-Ordnung ist.

Ich bin daher der Meinung, daß Ein Drittel des Ausschusses aus letztern genommen werden müsse, wenn gleich die angezogene Stelle der Gemeinde-Ordnung dieses im eigentlichsten Sinne nicht ausspricht.

(Der Beschluß folgt.)

Ueber die Runkelrüben-Zucker-Fabrik zu Quedlinburg.

(Beschluß.)

Zwar scheute die Fabrik in dieser Hinsicht keine Opfer, sie zog viele ihr empfohlene Maschinen-Baumeister herben, allein sie brachte vergebliche Opfer. Was in dieser Hinsicht zur Ehre der Fabrik und jener Meister veröffentlicht ist, beruht auf falschen Berichten, irrigen Ansichten; die Fabrik ist in dieser Hinsicht nicht viel weiter, als andere Fabriken es eben auch sind, und sie ist, um nur annäherungsweise der Rübe den ganzen Saftgehalt zu entziehen, zu vielen Weiräufigkeiten gendhigt. Sie verarbeitet deshalb bisher durchschnittlich nur 70 pEt. Saft der Rübe, während dieselbe wenigstens 90 pEt. desselben enthält. Im

nächsten Jahre hoffte man den größten Theil der rückständigen 20 pEt., die man bisher nur ausnahmsweise auszog, auch durchweg zu verarbeiten.

Für die Verbesserung dieses mechanischen Theils des Gewerbes fehlt ein Maschinengenie. Möchte doch deutsche Gründlichkeit und Ausdauer auch diesen Mangel bald heben!

Auch die Chemie hat noch Raum genug, ihre Kräfte weiter zu prüfen. Die Methode, nach welcher die Fabrik ihren Zucker gewinnt, ist zwar höchst einfach, Jedermann leicht begreiflich, ist sicher,



bedient sich einfacher Mittel, vermeidet jeden kostspieligen Apparat, ist also in jeder Hinsicht practisch zu nennen; allein sie lehrt noch nicht, einen theuern und immer feltner werdenden Hilfskörper dabey zu entbehren, nämlich die Knochenkohle.

Bekanntlich bedienen sich derselben alle Zuckerfabriken, und es ist dieser Körper derjenige, der den zu gewinnenden Zucker sehr vertheuert und dessen betrügende Einwirkung namentlich in Preussischen Fabriken nur durch einen sehr großen Ertrag an Zucker so ausgeglichen werden kann, daß die Fabrikanten ihren Gewinn finden und mit den Preisen fremder Zucker concurriren können.

Bei der übermäßigen Ausfuhr der Knochen wird dann Kohle, zumal wenn durch Anlage vieler Zuckerfabriken die Nachfrage größer noch werden wird, von Jahr zu Jahr ungemessener, theurer. Es liegt daher, wenn nicht Alles, so doch sehr viel daran, ein Mittel zu finden, welches die Kohle entbehrlich mache. Es giebt mehr solcher Mittel, allein so weit sie bekannt sind, ist ihre Anwendung für diesen Fall gefährlich und unerlaubt.

Hier hat also der Chemiker noch offenes Feld genug für sein Genie. Wer sich daran wagt, lerne zuvor den Körper kennen, den die Kohle bändigt und dessen er Herr werden will.

Einen Noth- und Hilfsweg hat sich in jener Hinsicht die Fabrik bereits auch gebahnt, dadurch, daß sie der bereits be-

nühten, entkräftigten Kohle die Kraft wiedergiebt, auf einem viel minder kostspieligen und minder umständlichen Wege, als welchen Andere dafür vorschlugen, und ohne den Zweck ganz zu erreichen, anzuwenden; ja, sie hat es in der neuesten Zeit dahin gebracht, daß sie, natürlich unter Anwendung ihrer Scheidungsmethode, ihren Knochenkohlenbedarf bis auf die Hälfte des früheren reduciren kann, wenn es Noth thut, ohne der Menge und Güte des Zuckers dadurch zu schaden; allein ganz entbehren kann auch diese Fabrik die Knochenkohle noch nicht.

Die Fabrik fand während der Fabricationszeit, vom October bis December, keine merkliche Abnahme des Zuckers in der Rübe, als worüber andere Fabrikanten gegen Ende der Arbeit große Klage führen. In der Methode der Fabrik liegt das Mittel dem Verluste entgegen zu arbeiten.

Neben der reichlichen Menge Zucker gewinnt sie ein Sechstheil bis ein Fünftheil dessen Gewichts Melasse, die zu manchen technischen Zwecken, endlich aber zur Rumgewinnung sehr brauchbar ist. Es ist bekannt, daß man die Nachricht einer Entdeckung, nach welcher Zucker ohne Melasse gewonnen wird, von Frankreich nach Deutschland geschickt, und daß viele leichtgläubige Deutsche solches für gute Münze annahmen und sogar gedruckt weiter verbreiteten.

Die Sache beruht aber auf einem Wort- oder Sinnspiel. Auch in Deutschland gewinnt man den Zucker ohne Me-

lasse, nämlich nachdem man solche von demselben abgetrennt hat. Solches bestätigen die neueren Nachrichten aus Frankreich auch. Diese Art der Ausscheidung des Zuckers heißt in der Kunstsprache Crystallisation. In diesem und ähnlichem Falle ist sie nicht denkbar ohne gleichzeitige Bildung einer sogenannten Mutterlauge, hier Melasse, einer Flüssigkeit die neben mehr oder weniger sehr leicht löslichen Pflanzensalzen der Rübe, mehr oder minder Zucker enthält, der durch erneuerte Verdunstung dieser Mutterlauge nochmals durch Crystallisation geschieden werden kann, und in Deutschland nicht in Folge neuer Entdeckung, sondern nach altem Gebrauche stets geschieden wurde.

Uebrigens kommt nichts darauf an, ob neben dem Zucker Melasse gewonnen wird, sondern nur darauf, ob caeteris paribus eine größere oder geringere Menge

crystallisierbaren Zuckers dargestellt ist, und in dieser Hinsicht kann Deutschland jetzt wohl dem Auslande die Freude gönnen, auch eine Entdeckung gemacht zu haben.

Die Fabrik stellte ihren Rohzucker in diesem Jahre meistens gleich ganz farblos dar, durch Deckung desselben in den Formen, in welchen er zuerst erstarrte. Noch ist die Inventur nicht beendigt, man berechnet aber ungefähr, daß 400 bis 500 Centner Zucker gewonnen worden sind und beabsichtigt im nächsten Jahre ein Vierfaches zu erzeugen.

Dieser vaterländische Zucker findet so willigen Kauf, daß mit dem, welcher erzeugt wurde, der Begehr nicht zu decken ist. Leicht erklärlich ist dieser Umstand dadurch, daß der Rübenzucker der Fabrik reiner, also reicher an Zuckergehalt ist, als der Rohzucker des Handels, mit welchem er übrigens gleichen Preis hält.

Schulfeyerlichkeiten in Oldenburg.

Das Programm des Herrn Professor Greverus zur Ankündigung der zu Ostern d. J. auf dem Gymnasium in Oldenburg stattgefundenen Schulfeyerlichkeiten enthält die siebente Fortsetzung seiner scharfsinnigen Beyträge zur Kritik und Erklärung der Jdyllelen Theokrits. Die Feyerlichkeiten selbst bestanden in dem gewöhnlichen Examen, welches am 21. und 22. März vorgenommen wurde und in den Abschieds-

vorträgen der zur Academie abgehenden Schüler.

Diese wurden am 26. März in Gegenwart Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs und einer ansehnlichen Versammlung gehalten.

Friedrich Wilhelm Harckson aus Neuenburg, welcher Medicin zu studiren nach Bonn geht, sprach über die Nichtigkeit der Glücksgüter.



Johann Christian August Gräper aus Oldenburg, welcher gleichfalls in Bonn Medicin studiren will, trug the importance of time, and the proper methods of spending it (die Wichtigkeit der Zeit und die besondern Arten ihrer Anwendung) englisch vor.

Heinrich Anton Christian Langreuter von Jahde, in Dedesdorf geboren, welcher nach Halle geht, Theologie zu studiren, redete über den Satz: Jeder Mensch ist der Schmidt seines Glücks.

Ludwig Hans Heinrich Niebour aus Oldenburg, welcher in Bonn Philologie zu studiren beabsichtigt, sprach de moribus Germanorum veterum imitandis (von den nachahmungswürdigen Sitten der alten Deutschen).

Heinrich Friedrich Ferdinand Bodecker aus Oldenburg, welcher nach Göttingen geht, die Rechte zu studiren, schilderte in einer französischen Rede la grandeur d'Annibal (die Größe Hannibals).

Carl Heinrich Eduard Schmedes aus Wechta, der gleichfalls zum Studium der Rechte nach Göttingen geht, sprach über die Hindernisse der Selbsterkenntniß.

Herr Professor Greverus entließ darauf die Schüler, denen er ein erfreuliches Lob über ihr Betragen und ihren im Gymnasium bewiesenen Fleiß und Eifer ertheilte, mit herzlichem, ihren künftigen Verhältnissen und der Zeit angemessenen Ermahnungen, welche er auf eine geistreiche Weise an die von ihnen gewählten Rederhemata anknüpfte.

Da an die Stelle des Hrn. Dr. Uebe, dessen Abgang vom Gymnasium wir im vorigen Herbst beklagten, der Hr. Dr. Tenme als Lehrer wieder eingetreten war, so hatte sich mehrseitig die Hoffnung ausgesprochen, es werde der Hr. Professor Greverus in seinem Programme einiges über denselben mittheilen und so seine interessanten Beiträge zur Schulchronik fortsetzen. Da dies nicht geschehen, so ersuchen wir ihn hierdurch im Namen des Publikums, diesen Beitrag in diesen Blättern gefälligst zu geben oder doch wenigstens beim nächsten Programm ihn nachzuholen.

B i t t e .

Sollte jemand den Aegyptischen Rocken, worüber in No. 11. dieser Blätter eine Anfrage ist, besitzen, so bittet der Unterzeichnete ihm davon eine Kleinigkeit zu

überlassen, da er gerne einen Versuch damit machen möchte.

Sanderahm, den 25. März 1836.

Diemar.